

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.06.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts am 14.07.2016 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 839) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze an die zugangsberechtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die

Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in den molekularen Biowissenschaften, der Zellbiologie, der Biochemie, der Biophysik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Credits in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Biologie, Biochemie, Biophysik, Chemie oder Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 90 Credits, darunter Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 40 Credits in theoretischen und praktischen Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende

Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Master-/Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung zu erbringen.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-/Promotionsstudiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01.

(Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Geschäftsstelle des Studiengangs eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls als Kopie beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang vorliegenden Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) die schriftliche Darlegung des eigenen wissenschaftlichen Interesses; sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere die derzeitigen wissenschaftlichen Leistungen im Studium darzulegen;
- e) die schriftliche Darlegung der Motivation;
- f) gegebenenfalls zwei Empfehlungsschreiben;
- g) optional Nachweis weiterer Unterlagen, die den Grad der Eignung zu belegen vermögen, insbesondere das Ergebnis des Graduate Record Examination-Tests in „Biochemie, Zell-und Molekularbiologie“;
- h) zwei Lichtbilder;
- i) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master- oder Promotionsstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

²Die Unterlagen sind im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch den Programmausschuss zu gewähren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Auswahlkommission des internationalen Master-/Promotionsstudiengangs „Molekulare Biologie“ ist der nach § 11 der Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) in der jeweils gültigen Fassung gebildete Programmausschuss „Molekulare Biologie“; dieser ist für alle Aufgaben nach der vorliegenden Ordnung zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Gremium zugewiesen sind; er ist insbesondere zuständig für:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen sowie Vorauswahl für die Teilnahme an Eignungstest und Auswahlgesprächen,
- c) Durchführung des Eignungstests gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung werden Kommissionen für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang gebildet. Aufgaben der Kommissionen sind die Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8, die Bewertung des Auswahlgesprächs und die Abgabe einer Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung.

(3) ¹Einer Kommission gehören wenigstens zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Programmausschuss „Molekulare Biologie“ eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Programmausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Grad der besonderen Befähigung (§ 6),
- b) Ergebnis des Eignungstests (§ 7),
- c) zwei Auswahlgespräche mit der Bewerberin oder dem Bewerber (§ 8).

(2) Der Programmausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Eignungstest sowie an den beiden Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt, im Falle der Eignungstests auf mindestens das Fünffache, im Falle der Auswahlgespräche auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze. ²Hierfür wird eine Rangliste erstellt. ³Diese wird im Falle der Eignungstests auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung, im Falle der Auswahlgespräche auf der Grundlage des Grades der besonderen Befähigung in Kombination mit dem Ergebnis des Eignungstests erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden jeweils sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Auswahl wird auf der Grundlage der Feststellung über den Grad der Eignung in den beiden Auswahlgesprächen in Kombination mit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 3 zweite Alternative getroffen. ²Dem Ergebnis der Bachelorprüfung kommt das größte Gewicht zu.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.

§ 6 Besondere Befähigung

(1) Der Grad der besonderen Befähigung wird anhand des Ergebnisses der Bachelorprüfung in Kombination mit der schriftlich dargelegten Motivation, des dargelegten eigenen wissenschaftlichen Interesses sowie, sofern von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegt, zwei Empfehlungsschreiben fachlich einschlägiger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und weiterer fachlich einschlägiger Leistungen festgestellt; hierbei kommt dem Ergebnis der Bachelorprüfung im vorangegangenen Studium das überwiegende Gewicht zu.

(2) ¹Der Grad der Motivation ergibt sich aus der Darlegung der eigenen spezifischen Begabungen und Interessen für diesen Studiengang und die anschließenden Berufstätigkeiten, der Befähigung zu wissenschaftlicher beziehungsweise zu grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie der Einschätzung der Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen beziehungsweise des Basiswissens aus dem Erststudium. ²Das wissenschaftliche Interesse wird zur Feststellung der Übereinstimmung des wissenschaftlichen Interesses mit den Ausbildungsinhalten des Studiengangs (im Folgenden: Passgenauigkeit) anhand der beabsichtigten Forschungsvorhaben vor dem Hintergrund der bisherigen und aktuellen Forschungen dargelegt. ³Sofern nachgewiesen, werden für die Bewertung der besonderen Befähigung ferner die Empfehlungsschreiben sowie die sonstigen nachgewiesenen fachlich einschlägigen Leistungen (z.B. wissenschaftliche Auszeichnungen, Teilnahme an einem fachlich einschlägigen Test, insbesondere dem Graduate Record Examination-Test in „Biochemie, Zell- und Molekularbiologie“) berücksichtigt.

(3) Der Grad der besonderen Befähigung wird wie folgt bewertet:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,
- c) gut,
- d) ausreichend.

§ 7 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung für das Studium im internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf den Eignungsparameter der besonderen fachlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Molekularbiologie, der Biochemie, der Zellbiologie, der Chemie und der Physik.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test findet einmal im Jahr statt. Der Eignungstest wird in der Regel im Februar für ein Wintersemester durchgeführt. Der Test wird in Räumen der Universität oder im Ausland in den Räumen einer entsprechend beauftragten Institution, zum Beispiel des Deutschen Akademische Auslandsdienstes (DAAD), eines Goethe-Instituts oder einer wissenschaftlichen Partnereinrichtung, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vorab im Internet durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform eingeladen.
- b) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind fünf Antworten vorzugeben.
- c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Eignungstest nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für den Eignungstest festgesetzt. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(3) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Die Leistung wird anhand der insgesamt erreichbaren Punkte wie folgt bewertet:

- a) mindestens 90 %: exzellent,
- b) mindestens 80 %: sehr gut,
- c) mindestens 70 %: gut,

- d) mindestens 60 %: ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

⁴Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 8 Auswahlgespräche

(1) ¹Die Auswahlgespräche sollen zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der Gespräche:

- a) Die Auswahlgespräche werden in der Regel bis zum 31. März für ein Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- b) Mindestens jeweils zwei Mitglieder einer Kommission führen mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zwei Auswahlgespräche mit einer Dauer von je ca. 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich neben der Motivation und der Passgenauigkeit auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

²Sofern noch kein Bachelorabschluss vorliegt, sind insbesondere auch die aktuellen wissenschaftlichen Leistungen im Studium zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder der Kommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang:

- a) exzellent,
- b) sehr gut,

- c) gut,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

(4) ¹Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Videokonferenzen oder telefonische Auswahlgespräche zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ²Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest. ³An Stelle der beiden Einzelgespräche nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) kann in diesem Fall auch ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten durchgeführt werden, das von Mitgliedern zweier Kommissionen geführt wird.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird auf Antrag ein neuer Termin für das Auswahlgespräch festgesetzt. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Zulassungs- und Ablehnungsbescheid werden durch die oder den Vorsitzenden des Programmausschusses im Auftrag erlassen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(5) Die Auswahlverfahren werden wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 15.11. bei Zulassung für das Wintersemester abgeschlossen.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. ³Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2002, S. 213) außer Kraft.